



**Autor:**  
**Dr. Gerd W. Zimmermann**  
 Facharzt für Allgemeinmedizin  
 Kapellenstraße 9,  
 D-65719 Hofheim

## Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Leistungen eindeutiger geregelt

— Die Bestimmungen zur Befreiung ambulanter und stationärer Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer sind zum 1.1.2009 neu gefasst und weiterentwickelt worden. In einem im Juni 2009 veröffentlichten Schreiben hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Neuregelungen im Einzelnen erläutert. Die Änderungen folgen einer Richtlinienvorgabe der EU, nach der die Steuerbefreiung rückwirkend ab dem Beschlussdatum generell für Heilbehandlungen und die mit der Heilbehandlung unmittelbar zusammenhängenden Leistungen gilt.

Unerheblich für die Umsatzsteuerbefreiung ist dabei, in welcher Rechtsform der Arzt seine Leistungen erbringt. Die Steuerbefreiung hängt vielmehr davon ab, ob es sich um ärztliche oder arztähnliche Leistungen handelt und dass diese von Personen erbracht werden, die die erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweise besitzen. Ferner müssen diese Leistungen als Heilbehandlung zu qualifizieren sein. Die Leistungen können auch mithilfe von Angestellten erbracht werden, sofern diese die erforderliche berufliche Qualifikation aufweisen.

**MMW-Kommentar:** Die neu gefasste Bestimmung des § 4 Nr. 14 UStG stellt nicht mehr allein auf eine Tätigkeit als Arzt, sondern insbesondere auch auf eine Heilbehandlung ab. Nach den Erläuterungen des BMF sind Heilbehandlungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts zunächst solche Leistungen, die ein Arzt als solcher erbringt oder die im Rahmen einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit erbracht werden. Die Leistungen müssen der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten dienen.

Gleichgültig ist dabei, um welche konkrete heilberufliche Leistung es sich han-

### Tabelle 1

#### Das sind keine Heilbehandlungsleistungen:

- Schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeit,
- Vortragstätigkeit oder Lehrtätigkeit,
- Lieferungen von Hilfsmitteln (Kontaktlinsen, Schuheinlagen),
- Erstellung von Alkoholgutachten, Zeugnissen oder Gutachten über das Sehvermögen, über Berufstauglichkeit oder zu Versicherungsangelegenheiten,
- Einstellungsuntersuchungen,
- Nutzungsüberlassung gegen Entgelt von medizinischen Großgeräten,
- rein kosmetische und ästhetisch-plastische Leistungen, soweit kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Indiz für das therapeutische Ziel kann dabei sein, ob die Kosten von einer Krankenversicherung übernommen werden.

delt. Auch die Erstellung eines Attests oder Gutachtens, wenn diese Leistung einem therapeutischen Ziel dient, ist steuerbefreit, wobei es keine Rolle spielt, für wen die Leistung erbracht wird (Gericht, Versicherung, Versorgungsamt) und wer sie erbringt (freiberuflicher oder angestellter Arzt etc.).

Zu einer Steuerfalle könnte hingegen eine weitere Änderung der umsatzsteuerlichen Befreiungsvorschriften werden. Schließen sich Ärzte z.B. zu Gemeinschaften zusammen, sind die Leistungen dieser Gemeinschaften für unmittelbare Zwecke der Ausübung der Heilbehandlung nur noch dann umsatzsteuerfrei, wenn die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die exakte Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert. Dies gilt auch für Laborleistungen nach § 25 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), wenn die Laborgemeinschaft für den Arzt die auf ihn entfallenden Analysekosten gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abrechnet.

## Sonderregelung Chronikerzuschläge

— Die bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Sonderregelungen zur Berechnung des Chronikerzuschlages durch hausärztliche diabetologische oder HIV/AIDS-Schwerpunktpraxen sind unbefristet verlängert worden. Damit kann der Zuschlag nach den Nrn. 03212 bzw. 04212 neben den im Überweisungsfall berechnungsfähigen Versichertenpauschalen nach den Nrn. 03120 bis 03122 bzw. 04120 bis 04122 weiterhin durch solche Praxen abgerechnet werden, auch wenn der Patient per Überweisung durch einen fachgleichen

Arzt versorgt wird. Die Sonderregelung wurde dabei auf die Indikation Diabetes bzw. HIV/AIDS konkretisiert.

**MMW-Kommentar:** Damit ist gewährleistet, dass ein Hausarzt, der eine diabetologische oder HIV-Schwerpunktpraxis führt, bei Patienten, die ihm von anderen Hausärzten zur Mit- oder Weiterbehandlung überwiesen werden, die sog. Chronikerleistung nach den Nrn. 03212 bzw. 04212 EBM berechnen kann.